



Fehlzeitenregelung

Sie sind verpflichtet, **regelmäßig** und **pünktlich** am Berufsschulunterricht und an schulischen Veranstaltungen wie Klassenausflügen teilzunehmen.

1 Wo werden die Fehlzeiten vermerkt?

- im **Klassenbuch**
- in den jeweiligen **Halbjahres- und Jahreszeugnissen**
- am Ende des gesamten Bildungsganges summiert im **Abschlusszeugnis**

2 Wie verhalte ich mich, wenn ich verspätet zum Unterricht erscheine?

Die Anwesenheitspflicht für Schüler / Schülerinnen beginnt mit dem Stundenzeichen, unabhängig von der Anwesenheit der Lehrkraft. Wer nach dem Stundenzeichen erscheint, kommt zu spät und kann nicht mehr am laufenden Unterricht der Stunde teilnehmen.

1. Im **Verspätungsraum melden, Verspätungszettel** ausfüllen und unterschreiben lassen.
2. Bis zur nächsten Stunde **ruhig** verhalten, sich vorbereiten und den Reflexionsbogen ausfüllen.
3. Den Unterrichtsraum erst mit Beginn der **nächsten Unterrichtsstunde** (Ausnahme Klassenarbeit) **betreten**.
4. Verspätungszettel der Klassenleitung vorlegen, um Anwesenheit **im Klassenbuch nachtragen** zu lassen.
5. Nachweis vorlegen, wenn Verspätung durch Verzögerungen im **Bus- oder Bahnverkehr** verursacht wurde (wird dann entschuldigt).
6. Nach Schließung des Verspätungsraumes entscheidet die unterrichtende Lehrkraft über die Teilnahme am Unterricht.

3 Was muss ich tun, wenn ich unvorhergesehen (z.B. wegen Krankheit) nicht am Unterricht teilnehmen kann?

Am 1. Tag des Fehlens:	<ol style="list-style-type: none"> 1 Vor Unterrichtsbeginn das Schulbüro über Ihr Fehlen und die voraussichtliche Dauer informieren. 2 Ausbildungsbetrieb über Fehlen informieren. 3 Bei Erkrankung während des Unterrichts ist die Lehrkraft persönlich zu informieren. 4 Wird eine Klassenarbeit geschrieben, muss eine Erkrankung vom Arzt bescheinigt werden.
Am 1. Tag, an dem Sie wieder zum Unterricht kommen.	<p>Entschuldigungsschreiben bei der Klassenleitung unverzüglich abgeben mit folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Fehltage • Grund des Fehlens, • Unterschrift des Ausbilders • ggf. Unterschrift von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen <p>Wenn das Entschuldigungsschreiben bzw. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht innerhalb von vier Berufsschultagen nach dem Fehlen bei der Klassenleitung abgegeben worden ist, wird das Fehlen nicht mehr entschuldigt!</p>



4 Kann ich Termine während der Berufsschulzeit wahrnehmen?

Arztbesuche, Behördengänge und andere persönliche Termine sowie die Teilnahme an betrieblichen Veranstaltungen sind grundsätzlich in die **unterrichtsfreie Zeit** zu legen!

5 Was ist zu tun, wenn ein wichtiger Termin nicht verlegt werden kann?

Bei nicht verschiebbaren persönlichen Terminen müssen Sie frühzeitig einen **Antrag auf die Befreiung** vom Unterricht stellen.

Bei betrieblichen Gründen ist der **Antrag durch den Ausbildungsbetrieb schriftlich** mindestens zwei Wochen vorher bei der Schulleitung zu stellen.

6 Woher bekomme ich den versäumten Unterrichtsstoff?

Die Beschaffung der im Unterricht ausgegebenen Materialien sowie das Nacharbeiten der Unterrichtsinhalte liegen in **Ihrer Verantwortung**. Lehrkräfte geben nachträglich grundsätzlich keine Materialien aus.

7 Was ist, wenn ich eine Klassenarbeit versäumt habe?

Haben Sie eine Klassenarbeit **unentschuldig** versäumt, wird diese mit der Note **ungenügend** bewertet. Erscheinen Sie während einer Klassenarbeit ohne wichtigen Grund verspätet, steht Ihnen nur noch die verbleibende Zeit zur Bearbeitung der Klassenarbeit zur Verfügung.

Haben Sie wegen **Krankheit** eine Klassenarbeit versäumt, müssen Sie diese **nachschreiben**, sofern für den betreffenden Tag eine ärztliche Krankschreibung vorliegt und das Nachschreiben für die Leistungsbewertung erforderlich ist.

Die nachzuschreibende Klassenarbeit kann

- bei kurzzeitigem Fehlen bereits **am ersten Tag**, an dem Sie wieder zum Unterricht erscheinen, nachzuschreiben sein,
- in eine **Frühstunde** (7.10 Uhr) an einem Ihrer Berufsschultage gelegt werden,
- inhaltlich von der versäumten Arbeit abweichen.

8 Welche Folgen sind bei unentschuldigtem Fehlen möglich?

- **Benachrichtigung des Ausbildungsbetriebes** und evtl. Abmahnung bzw. Kündigung Ihres Ausbildungsvertrages durch den Betrieb.
- **Nachholen der versäumten Unterrichtsstunden** an einem arbeitsfreien Tag (unabhängig davon bleibt der Vermerk über unentschuldigte Stunden erhalten).
- **Ordnungsmaßnahme** gem. § 49 HmbSG.
- Verhängung eines **Bußgeldes** von der Behörde für Schule und Berufsbildung gegen Sie, Ihren gesetzlichen Vertreter oder den Ausbildungsbetrieb.
- Die nicht erbrachten Leistungen durch unentschuldigte Fehlzeiten werden als **ungenügend** bewertet.